

# **Grundsätze zur Leistungsbewertung**

# Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkungen.....	3
2	Aufgaben der Konferenzen.....	3
3	Grundsätze für die Beurteilung von Schülerleistungen .....	4
4	Leistungsnachweise .....	4
4.1	Schriftliche Arbeiten .....	4
4.2	Mitarbeit im Unterricht .....	5
4.2.1	Fachspezifische Leistungen als Teil der Mitarbeit .....	5
4.3	Mögliche Kriterien für mündliche Leistungen im Unterricht .....	5
4.4	Gewichtung schriftlicher Leistungen und Mitarbeit und Mindestanzahl schriftlicher Leistungsnachweise .....	6
4.4.1	Berufsschule .....	6
4.4.2	Berufliche Grundbildung (Berufseinstiegsschule und Berufsfachschule) .....	10
4.4.3	Fachschule Technik .....	11
4.4.4	Fachoberschule Technik .....	13
4.4.5	Berufliches Gymnasium Technik .....	15
4.5	Bewertungsgrundsätze.....	16
4.5.1	Fachoberschule Technik .....	16
4.5.2	Berufliches Gymnasium Technik .....	16
4.5.3	Berufsfachschulen.....	16
4.5.4	Berufsschule und Fachschule Technik .....	16
5	Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit und Form (BGT) .....	17
5.1.1	Sonderregelungen in einzelnen Fächern.....	17
6	Versäumte Leistungsnachweise .....	17
6.1	Bei entschuldigtem Fehlen .....	17
6.2	Bei <i>unentschuldigtem</i> Fehlen bzw. Leistungsverweigerung.....	17
7	Bewertung des Arbeits- und Sozialverhaltens .....	18
7.1	Kriterien zur Ermittlung der AV- / SV-Note.....	18
7.2	Ablauf der Feststellung des AV/SV.....	19
7.3	Berücksichtigung von unentschuldigtem Fehlen und unentschuldigten Verspätungen bei der Bewertung des Arbeits- und Sozialverhaltens .....	20
7.3.1	Berufsschule .....	20
7.3.2	Berufliche Grundbildung (Berufseinstiegsschule und Berufsfachschule) .....	21
7.3.3	Fachoberschule.....	21
7.3.4	Berufliches Gymnasium (11. Klasse).....	22

## 1 Vorbemerkungen

Ein Leitsatz der Werner - von Siemens Schule ist, das Wissen an unsere Schülerinnen und Schüler<sup>1</sup> kompetent, zielgerichtet und durchdacht zu vermitteln. Dabei bereiten wir die jungen Menschen auf jetzige und zukünftige Anforderungen des Berufslebens vor. Wissensvermittlung schließt die Überprüfung des Erlernten mit ein. Die folgenden Grundsätze dienen dazu, **die Anzahl der Leistungskontrollen, deren Arten und die Bewertung der Leistungen** für alle an der Schule **einheitlich zu regeln und nachvollziehbarer** werden zu lassen.

## 2 Aufgaben der Konferenzen

Über die **Grundsätze der Leistungsbewertung entscheiden die Konferenzen**. Um ein einheitliches Vorgehen und einen vergleichbaren Bewertungsmaßstab zu gewährleisten, soll die zuständige Konferenz die **Bewertungskriterien** zu zensierender schriftlicher Leistungsnachweise **aufeinander abstimmen und festlegen**. Für die **Entscheidung im Einzelfall**<sup>2</sup> bleiben die jeweiligen Lehrkräfte **zuständig** und verantwortlich. Zu ihren Pflichten gehört es, die Leistungsnachweise zu korrigieren und zu beurteilen.

Die Korrektur zu zensierender schriftlicher Leistungsnachweise muss so vorgenommen werden, dass die Schüler die Art der Fehler erkennen. Hinweise für ihre weitere Arbeit und ggf. Fördermöglichkeiten können in einem Gespräch bei Rückgabe des Leistungsnachweises oder durch einen Kommentar unter dem Leistungsnachweis erfolgen. Schematisches Fehleranstreichen erfüllt diese Aufgaben nicht. Vielmehr muss die entsprechende Gesamtleistung des Leistungsnachweises der Schüler gewürdigt werden.

Schüler, Eltern und Ausbildungsbetriebe sollen eine brauchbare Rückmeldung über die erbrachten Leistungen erhalten. Diese ist dann gegeben, wenn die Leistungsbeurteilung und ihre Grundlagen transparent werden. Daher empfiehlt es sich bei Bedarf neben der Note auch die Vorzüge und Mängel der Arbeit in einer kurzen Bemerkung festzuhalten.

Zur Leistungsbeurteilung stehen sechs Notenstufen zur Verfügung. Sie sind anzuwenden. Zwischennoten (z. B. plus oder minus) als Zeugnisnoten sind nicht zulässig.

Im **Beruflichen Gymnasiums Technik** werden die Leistungen der Schüler in **Punkte** umgesetzt, z. B. die Note sehr gut entspricht je nach Tendenz 13, 14 oder 15 Punkten.

Bei der Leistungsbeurteilung ist **keine Normalverteilung der Noten** und auch kein bestimmter Anteil einzelner Zensuren anzustreben. Ziel eines jeden Unterrichts ist es, möglichst **viele Schüler** an die durch die Rahmenrichtlinien und Lehrpläne verbindlich festgelegten **Lernziele heranzuführen und auf gute Leistungen vorzubereiten**.

Begeht ein Schüler bei einer schriftlichen Leistungskontrolle, die zensiert werden soll, eine **Täuschung oder einen Täuschungsversuch**, so entscheiden die Lehrkräfte **nach den Umständen des Einzelfalles**, ob die Arbeit zur Leistungsbewertung herangezogen werden soll. In der Regel wird die Arbeit bei einem **schweren Täuschungsversuch** (z. B. einem vorbereiteten Täuschungsversuch) mit der **Note „ungenügend“** bewertet. Die **korrigierten und bewerteten schriftlichen Leistungsnachweise** sind den Schülern **spätestens nach drei Wochen** zurückzugeben. Über diese Regelung sind die Schüler zu informieren. **Für Abiturklausuren, Prüfungsarbeiten, Facharbeiten, Projektarbeiten u. ä. gelten abweichende Fristen**.

---

<sup>1</sup> Aus Gründen der Vereinfachung wird im weiteren Verlauf nur noch von Schülern gesprochen, wobei hierbei selbstverständlich auch die Schülerinnen mit einbezogen sind.

<sup>2</sup> Hierbei ist im Sinne der Inklusion auch eine Abweichung von den Grundsätzen der Leistungsbewertung bei Sinnesbeeinträchtigungen (z.B. Sehen, Hören) möglich.

### 3 Grundsätze für die Beurteilung von Schülerleistungen

Für die Leistungsbewertung und die **Ermittlung der Zeugnis- bzw. Vorzensur** sind die unter Berücksichtigung der für die Schulform geltenden **Rahmenrichtlinien, Lehrpläne, Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie der Konferenzbeschlüsse und allgemeinen pädagogischen Grundsätze** verantwortlich<sup>3</sup>. Die Fachlehrkräfte informieren die Schüler zu Beginn eines Schuljahres bzw. Schulhalbjahres über die Bewertungskriterien und die Gewichtung der einzelnen Leistungsnachweise und führen insbesondere bei mehrstündigem Unterricht mit ihnen jeweils zur Mitte und zum Ende des Schulhalbjahres ein Gespräch über die Beurteilung ihrer Mitarbeit.

Bei der Ermittlung der Zeugnisnote zum Ende eines Schuljahres bzw. Schulhalbjahres ist die Leistungsentwicklung der Schüler zu berücksichtigen, d. h. Zeugnisnoten sind in der Regel nicht rein arithmetisch zu bilden.

Die Gewichtung der Lernfelder bzw. Lerngebiete erfolgt gemäß den Soll-Stundenanteilen der Rahmenrichtlinien bzw. auf der Grundlage von Konferenzbeschlüssen.

Note	Bewertung
sehr gut (1)	eine den Anforderungen <b>in besonderem Maße</b> entsprechende Leistung
gut (2)	eine den Anforderungen <b>voll entsprechende</b> Leistung
befriedigend (3)	eine den Anforderungen <b>im Allgemeinen entsprechende</b> Leistung
ausreichend (4)	eine Leistung, die zwar <b>Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht</b>
mangelhaft (5)	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse noch vorhanden sind.
ungenügend (6)	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse fehlen

### 4 Leistungsnachweise

Grundsätzlich gilt, dass die in den geltenden Rahmenrichtlinien oder einheitlichen Prüfungsanforderungen formulierten Regelungen zu Lernkontrollen und zur Leistungsbewertung zu beachten sind. Leistungsnachweise sind:

#### 4.1 Schriftliche Arbeiten

Schriftliche Arbeiten können z. B. Klassenarbeiten oder Klausuren, Facharbeiten, Projektarbeiten, Praktikumsmappen, ausgearbeitete Referate sein.

Im Fach Englisch und Spanisch im Beruflichen Gymnasium kann in der Qualifikationsphase, soweit die rechtlichen Vorschriften es zulassen, anstelle einer Klausur die Überprüfung der Teilkompetenz „Sprechen“ treten. Klassenarbeiten, Klausuren und Überprüfungen der Teilkompetenz „Sprechen“ sollen i. d. R. **mindestens eine Woche vorher angekündigt** werden und in WEB Untis eingetragen werden.

<sup>3</sup> Im Falle einer Aufteilung eines Lernfeldes bzw. Faches auf mehrere Lehrkräfte wird die Note gemäß den Stundenanteilen gemittelt.

## 4.2 Mitarbeit im Unterricht

- sachbezogene und kooperative Teilnahme am Unterrichtsgespräch
- Ergebnisse von Partner- oder Gruppenarbeiten und deren Darstellung
- Erstellen von Unterrichtsdokumentationen (z. B. Protokolle, Arbeitsmappen, Materialdossiers, Portfolios, Wandzeitungen)
- Präsentationen, auch mediengestützt (z. B. Referate, Lesungen, szenische Darstellungen, Ausstellungen, Filme)
- verantwortungsvolle Zusammenarbeit im Team (z. B. planen, strukturieren, reflektieren, präsentieren)
- Umgang mit Medien und anderen fachspezifischen Hilfsmitteln
- Anwenden und Ausführen fachspezifischer Methoden und Arbeitsweisen
- Anfertigen von schriftlichen Ausarbeitungen
- mündliche Überprüfungen und kurze schriftliche Lernkontrollen (Tests, auch Vokabeltests in den Fremdsprachen)
- häusliche Vor- und Nachbereitung.
- Mappenführung
- etc.

### 4.2.1 Fachspezifische Leistungen als Teil der Mitarbeit

Fachspezifische Leistungen sind z. B. praktische Übungen oder fachpraktische Angebote, gestalterische Arbeiten, Versuche, Experimente, Laborübungen, Werkstücke, Anwenden und Ausführen fachspezifischer Methoden und Arbeitsweisen.

## 4.3 Mögliche Kriterien für mündliche Leistungen im Unterricht

Note	Kriterien
1	ständig konzentrierte Mitarbeit, hohe Lernbereitschaft, sachbezogene eigenständige Beiträge auf hohem Niveau, ausgeprägtes Problembewusstsein, Fähigkeit dem Unterrichtsgespräch Impulse zu geben, Transferleistungen
2	regelmäßige lebhafte Beteiligung, deutlich erkennbare Lernbereitschaft, sachbezogene Anregungen für das Unterrichtsgeschehen, Impulse geben können, sachbezogene Frage- und Kritikbereitschaft, weitgehende Beherrschung der kommunikativen Situation, gestaltet den Unterricht mit
3	interessierte, jedoch nicht immer regelmäßige Mitarbeit, teilweise spontane Beteiligung, gelegentlich Initiative, weitgehend vollständige und weitgehend differenzierte Ausführungen, zumeist sachbezogene Argumentation
4	passive Mitarbeit, Beteiligung meist nur auf Nachfrage, überwiegend reproduktive Antworten, verständliche, jedoch wenig eigenständige und wenig strukturierte Ausführungen, inhaltliche Mitarbeit auf einfacher Ebene
5	uninteressiert, kaum eigenständige mündliche Mitarbeit, nach Aufforderung zur einsilbigen, unstrukturierten und/oder zum Teil falschen Darlegungen, fehlende oder nicht sachbezogene Beiträge
6	Arbeitsverweigerung, keine freiwillige Beteiligung, zur Schau getragene Desinteresse, z. B. Achselzucken nach Aufforderung, kein Bemühen auch nach Befragen

## 4.4 Gewichtung schriftlicher Leistungen und Mitarbeit und Mindestanzahl schriftlicher Leistungsnachweise

Die folgenden Tabellen legen auf der Grundlage von Beschlüssen der Bildungsgang- und Fachgruppen die Mindestanzahl schriftlicher Leistungsnachweise fest.

### 4.4.1 Berufsschule<sup>4</sup>

#### 4.4.1.1 Berufsschule Metalltechnik (Industrie)

Fach	Mindestanzahl der schriftlichen Leistungsnachweise
<b>Berufsspezifischer Unterricht (Lernfelder)</b>	LF mit 80 Jahresstunden = 2 schriftliche Leistungsnachweise LF mit 40 Jahresstunden = 1 schriftlicher Leistungsnachweis
<b>Deutsch/ Kommunikation</b>	2 schriftliche Nachweise pro Schuljahr im 1. Ausbildungsjahr 1 schriftlicher Nachweis pro Schuljahr ab dem 2. Ausbildungsjahr
<b>Englisch</b>	2 pro 80 Jahresstunden
<b>Politik</b>	2 schriftliche Nachweise pro Schuljahr im 1. Ausbildungsjahr 1 schriftlicher Nachweis pro Schuljahr ab dem 2. Ausbildungsjahr
<b>Sport</b>	-

Lernfeld		Allgemeinbildendes Fach	
Mitarbeit	Schriftliche Leistungen	Mitarbeit	Schriftliche Leistungen
40%	60%	50%	50%

Politik	
60%	40%

<sup>4</sup> Die Noten der Zeugnisse des berufsübergreifenden und berufsbezogenen Lernbereiches ergeben sich aus den einzelnen Noten der Fächer bzw. Lernfelder, die entsprechend ihrer Stundenanzahl gewichtet werden.

**Leistungsnachweise**
**4.4.1.3 Berufsschule Metalltechnik (Handwerk)**

Fach	Mindestanzahl der schriftlichen Leistungsnachweise
<b>Berufsspezifischer Unterricht (Lernfelder)</b>	LF mit 80 Jahresstunden = 2 schriftliche Leistungsnachweise LF mit 40 Jahresstunden = 1 schriftlicher Leistungsnachweis
<b>Deutsch/ Kommunikation</b>	2 schriftliche Nachweise pro Schuljahr im 1. Ausbildungsjahr 1 schriftlicher Nachweis pro Schuljahr ab dem 2. Ausbildungsjahr
<b>Englisch</b>	-
<b>Politik</b>	2 schriftliche Nachweise pro Schuljahr im 1. Ausbildungsjahr 1 schriftlicher Nachweis pro Schuljahr ab dem 2. Ausbildungsjahr
<b>Sport</b>	-

Lernfeld		Allgemeinbildendes Fach	
Mitarbeit	Schriftliche Leistungen	Mitarbeit	Schriftliche Leistungen
40%	60%	50%	50%

Politik	
60%	40%

**Leistungsnachweise**
**4.4.1.4 Berufsschule Elektrotechnik (Handwerk und Industrie)**

Fach	Mindestanzahl der schriftlichen Leistungsnachweise
<b>Berufsspezifischer Unterricht (Lernfelder)</b>	LF mit 80 Jahresstunden = 3 schriftliche Leistungsnachweise  LF mit 40 Jahresstunden = 2 schriftliche Leistungsnachweise
<b>Deutsch/ Kommunikation</b>	2 schriftliche Nachweise pro Schuljahr im 1. Ausbildungsjahr 1 schriftlicher Nachweis pro Schuljahr ab dem 2. Ausbildungsjahr
<b>Englisch</b>	2 pro 80 Jahresstunden
<b>Politik</b>	2 schriftliche Nachweise pro Schuljahr im 1. Ausbildungsjahr 1 schriftlicher Nachweis pro Schuljahr ab dem 2. Ausbildungsjahr
<b>Sport</b>	-

Lernfeld		Allgemeinbildendes Fach	
Mitarbeit	Schriftliche Leistungen	Mitarbeit	Schriftliche Leistungen
40%	60%	50%	50%

Politik	
60%	40%

**4.4.1.5 Berufsschule Informationstechnik IT (Industrie)**

Fach	Mindestanzahl der schriftlichen Leistungsnachweise
<b>Berufsspezifischer Unterricht (Lernfelder)</b>	LF mit 80 Jahresstunden = 3 schriftliche Leistungsnachweise  LF mit 40 Jahresstunden = 2 schriftliche Leistungsnachweise
<b>Deutsch/ Kommunikation</b>	2 schriftliche Nachweise pro Schuljahr im 1. Ausbildungsjahr 1 schriftlicher Nachweis pro Schuljahr ab dem 2. Ausbildungsjahr
<b>Englisch</b>	2 pro 80 Jahresstunden
<b>Politik</b>	2 schriftliche Nachweise pro Schuljahr im 1. Ausbildungsjahr 1 schriftlicher Nachweis pro Schuljahr ab dem 2. Ausbildungsjahr
<b>Sport</b>	-

Lernfeld		Allgemeinbildendes Fach	
Mitarbeit	Schriftliche Leistungen	Mitarbeit	Schriftliche Leistungen
40%	60%	50%	50%

Politik	
60%	40%

## Leistungsnachweise

### 4.4.1.6 Berufsschule Fahrzeugtechnik

#### Kraftfahrzeugmechatroniker

Fach	Mindestanzahl der schriftlichen Leistungsnachweise
<b>Berufsspezifischer Unterricht (Lernfelder)</b>	pro LF einen schriftlichen Nachweis
<b>Deutsch/ Kommunikation</b>	2 schriftliche Nachweise pro Schuljahr im 1. Ausbildungsjahr 1 schriftlicher Nachweis pro Schuljahr ab dem 2. Ausbildungsjahr
<b>Englisch</b>	2 pro 80 Jahresstunden
<b>Politik</b>	2 schriftliche Nachweise pro Schuljahr im 1. Ausbildungsjahr 1 schriftlicher Nachweis pro Schuljahr ab dem 2. Ausbildungsjahr
<b>Sport</b>	-

Lernfeld		Allgemeinbildendes Fach	
Mitarbeit	Schriftliche Leistungen	Mitarbeit	Schriftliche Leistungen
40%	60%	50%	50%

Politik	
60%	40%

#### Land- und Baumaschinenmechatroniker

Fach	Mindestanzahl der schriftlichen Leistungsnachweise
<b>Berufsspezifischer Unterricht (Lernfelder)</b>	LF mit 80 Jahresstunden = 2 schriftliche Leistungsnachweise  LF mit 40 Jahresstunden = 1 schriftlicher Leistungsnachweis
<b>Deutsch/ Kommunikation</b>	2 schriftliche Nachweise pro Schuljahr im 1. Ausbildungsjahr 1 schriftlicher Nachweis pro Schuljahr ab dem 2. Ausbildungsjahr
<b>Englisch</b>	-
<b>Politik</b>	2 schriftliche Nachweise pro Schuljahr im 1. Ausbildungsjahr 1 schriftlicher Nachweis pro Schuljahr ab dem 2. Ausbildungsjahr
<b>Sport</b>	-

Lernfeld		Allgemeinbildendes Fach	
Mitarbeit	Schriftliche Leistungen	Mitarbeit	Schriftliche Leistungen
50%	50%	50%	50%

Politik	
60%	40%

**Leistungsnachweise**
**4.4.2 Berufliche Grundbildung (Berufseinstiegsschule und Berufsfachschule)**

Fach	Mindestanzahl der schriftlichen Leistungsnachweise	1. Halbjahr	2. Halbjahr
		50%	50%
<b>Berufsspezifischer Unterricht (Lernfelder)</b>	LF mit 80 Jahresstunden = 3 schriftliche Leistungsnachweise LF mit 40 Jahresstunden = 2 schriftliche Leistungsnachweise		
<b>Deutsch/ Kommunikation</b>	2 schriftliche Leistungsnachweise pro Halbjahr		
<b>Englisch</b>	1 schriftliche Leistungsnachweise pro Halbjahr		
<b>Politik</b>	1 schriftliche Leistungsnachweise pro Halbjahr		
<b>Sport</b>	1 Leistungsnachweise pro Halbjahr		

Lernfeld/Fach	Fachbereich Berufsfachschule					
	Allgemein		Fachtheorie*		Fachpraxis*	
	schriftlich	Mitarbeit	schriftlich	Mitarbeit	schriftlich	Mitarbeit
Lernfeld			60%	40%	60%	40%
Politik	40%	60%				
Deutsch	50%	50%				
Englisch	40%	60%				
Religion	40%	60%				
Sport	40%	60%				

\*Abschlussprüfung fließt zu 20% in Durchschnittsnote

Lernfeld/Fach	Fachbereich Berufseinstiegsschule					
	Allgemein		Fachtheorie		Fahrpraxis	
	schriftlich	Mitarbeit	schriftlich	Mitarbeit	schriftlich	Mitarbeit
Qualifikationsbaustein			60%	40%	60%	40%
Politik	40%	60%				
Deutsch (BES 2*)	50%	50%				
Englisch	40%	60%				
Mathematik (BES 2*)	60%	40%				
Religion	40%	60%				
Sport	40%	60%				

\*Abschlussprüfung zählt bei der BES 2 wie zwei Leistungsnachweise

### 4.4.3 Fachschule Technik

Fach	Mindestanzahl der schriftlichen Leistungsnachweise
<b>Berufsspezifischer Unterricht (Module<sup>5</sup>)</b>	1 Leistungsnachweis pro Halbjahr je 2 Unterrichtswochenstunden
<b>Deutsch/Kommunikation</b>	1 Leistungsnachweis pro Halbjahr je 2 Unterrichtswochenstunden
<b>Englisch</b>	1 Leistungsnachweis pro Halbjahr je 2 Unterrichtswochenstunden
<b>Politik</b>	1 Leistungsnachweis pro Halbjahr je 2 Unterrichtswochenstunden
<b>Naturwissenschaften</b>	1 Leistungsnachweis pro Halbjahr je 2 Unterrichtswochenstunden
<b>Mathe</b>	1 Leistungsnachweis pro Halbjahr je 2 Unterrichtswochenstunden

Module NAT Mathe		Allgemeinbildendes Fach	
Mitarbeit	Schriftliche Leistungen	Mitarbeit	Schriftliche Leistungen
40%	60%	50%	50%

Politik	
60%	40%

#### Modulprüfungen (Beendigung eines Moduls)

Es muss in jedem Modul eine Modulprüfung erfolgen. Modulprüfungen sind Leistungsnachweise.

Die Gewichtung der Teilmodulleistungen der einzelnen Kolleginnen und Kollegen erfolgt entsprechend der Stundentafel. Für die Modulprüfung müssen zwei Vorschläge erarbeitet werden, um ggf. Nachschreiber berücksichtigen zu können. Die Dauer der Modulprüfung kann vom jeweiligen Modulprüfungsausschuss bestimmt werden. Sie beträgt bei Modulen mit bis zu 200h nach Stundentafel mindestens 90 min.

Alle Module mit mehr als 200h nach Stundentafel werden über mindestens 180 min geprüft. In den Modulprüfungen dürfen auch praktische Anteile geprüft werden. Die Modulgesamtleistung berechnet sich zu 70% aus der Modulvorleistung und zu 30% aus der Modulprüfung.

---

<sup>5</sup> Vorsitzendes Mitglied des Modulprüfungsausschusses ist die Lehrkraft, die in dem Modul überwiegend unterrichtet hat. Bei gleichen Stundenanteilen erfolgt die Auswahl des Modulprüfungsvorsitzenden im Gespräch. Die Schulleiterin, der Schulleiter, die schulfachliche Dezernentin oder der schulfachliche Dezernent kann als zusätzliches Mitglied den Vorsitz übernehmen. (BBS-VO §21)

### Abschlussprüfungen

Laut Konferenzbeschluss bestehen folgende Abschlussprüfungen:

- 1) **Mathematik**
- 2) **Modul 8 für Alle**
- 3) **Modul 3 für M und Modul 4 für ET**
- 4) **Projektarbeit über 160 Stunden pro Person**

**(in der Regel als Dreiergruppen; eine Einzelarbeit oder andere Gruppengröße ist möglich; die Einzelleistung muss erkennbar sein; eine unterschiedliche Bewertung des Projektes innerhalb der Gruppe ist möglich)**

Die schriftliche Prüfung besteht aus Klausurarbeiten. In den Modulabschlussprüfungen dürfen auch praktische Anteile geprüft werden. Die Klausurarbeiten werden von den Lehrkräften beurteilt, die die Aufgaben erstellt haben. Die Beurteilung ist schriftlich zu begründen.

Für die Modulabschlussprüfung müssen zwei Vorschläge erarbeitet werden, um ggf. Nachschreiber berücksichtigen zu können.

Es sind die einheitlichen Vorlagen für Prüfungen zu verwenden.

Prüfungsleistungen, die in einem Modul erbracht werden, fließen in die Note für das jeweilige Modul mit ein. Die Modulgesamtleistung berechnet sich zu 70% aus der Modulvorleistung und zu 30% aus der Modulabschlussprüfung.

Modul 3 *Technische Lösungen entwickeln* weist einen Zeitrichtwert von 320 Unterrichtsstunden auf. Alle Module, mit **mehr als 200h** laut Stundentafel, werden über **mindestens 180 min** geprüft.

Modul 4 *Technische Lösungen oder Prozesse optimieren* weist einen Zeitrichtwert von 280 Unterrichtsstunden auf. Alle Module, mit **mehr als 200h** laut Stundentafel, werden über **mindestens 180 min** geprüft.

Modul 8 *Ökonomisch und nachhaltig handeln* weist einen Zeitrichtwert von 160 Stunden auf. Alle Module, mit **bis zu 200h** nach Stundentafel, werden über **mindestens 90 min.** geprüft.

Die an dem Modul beteiligten Lehrkräfte erstellen, wie auch bei den Modulprüfungen, zwei gemeinsame Prüfungsvorschläge mit dazugehörigen Lösern. Diese sind – **bis spätestens vier Wochen vor der schriftlichen Prüfung** – beim Schulleiter oder dem zuständigen Koordinator einzureichen. Die Aufgabenvorschläge sind auf der Grundlage der für den Unterricht maßgebenden fachlichen Bestimmungen zu erstellen. In den Aufgabenvorschlägen ist anzugeben, welche Hilfsmittel der Prüfling benutzen darf. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann unter Angabe der Gründe neue Aufgabenvorschläge anfordern.

**Leistungsnachweise**
**4.4.4 Fachoberschule Technik**

Fach	FOT	Verhältnis 1. Halbjahr: 2. Halbjahr	FOT 12	Verhältnis 1. Halbjahr : 2. Halbjahr
<b>Berufsbezogener Technik (Lerngebiete)</b>	<b>Lernbereich</b> <b>1. Halbjahr</b> LG 11.1: 2/Jahr LG 11.2: 2/Jahr <b>2. Halbjahr</b> LG 11.3: 2/Jahr LG 11.4: 2/Jahr	Keine Aufteilung in Halbjahre (d. h. kein Halbjahreszeugnis)	LG 12.1: 2-3 <sup>6</sup> LG 12.2: 2-3 <sup>1</sup> LG 12.3: 2-3 <sup>1</sup> LG 12.4: 2-3 <sup>1</sup> LG 12.5: 1-2 <sup>1</sup> LG 12.6: 2-3 <sup>1</sup>	Anteilig nach Stunden LG 12.5 nur 2. HJ
<b>Deutsch</b>	BP <sup>7</sup> +3/Jahr	1/3 : 2/3	3/Jahr	1/3 : 2/3
<b>Englisch</b>	2/1. Halbjahr 2/2. Halbjahr	1/3 : 2/3	2/1. Halbjahr 1/2. Halbjahr	1/3 : 2/3
<b>Politik</b>	1/Halbjahr	1/3 : 2/3	2/Halbjahr	1/3 : 2/3
<b>Religion/Werte u. Normen</b>	1/Halbjahr	1/3 : 2/3	2/Halbjahr	1/3 : 2/3
<b>Mathematik</b>	2/Halbjahr	1/3 : 2/3	2/Halbjahr	1/3 : 2/3
<b>Naturwissenschaften</b>			3/Schuljahr	1/3 : 2/3
<b>Sport</b>	1/3 Mitarbeit 2/3 sportpraktische Umsetzung	1/3 : 2/3	1/3 Mitarbeit 2/3 sportpraktische Umsetzung	1/3 : 2/3

**Abschlussprüfung:**

Eine eventuell anfallende mündliche Ergänzungsprüfung wird mit der Abschlussprüfung im Verhältnis 60 % Abschlussprüfung, 40 % mündliche Ergänzungsprüfung verrechnet.

Die Abschlussprüfung wird mit einem Anteil von 25 % bei der Ermittlung der Endnote berufsbezogener Lernbereich (Lerngebiete 1 bis 6) und der einzelnen Prüfungsfächer (Deutsch, Englisch, Mathematik) berücksichtigt.

<sup>6</sup> Die genaue Anzahl der Leistungsnachweise wird jeweils in der didaktischen Jahresplanung festgelegt.

<sup>7</sup> Betriebspräsentation

## Leistungsnachweise

---

Lerngebiet	schriftlich	Mitarbeit
Lerngebiet 1	60 %	40 %
Lerngebiet 2	60 %	40 %
Lerngebiet 3	60 %	40 %
Lerngebiet 4	60 %	40 %
Lerngebiet 5	60 %	40 %
Lerngebiet 6	60 %	40 %

Fach	schriftlich	Mitarbeit
Politik	40%	60%
Deutsch	50%	50%
Englisch	50%	50%
Mathematik	50%	50%
Religion	50%	50%
Naturwissenschaft	50%	50%
Sport	33 %	67 %

**4.4.5 Berufliches Gymnasium Technik**

Bildungsgang Fach	Klasse 11 <sup>89</sup>	Verhältnis schriftl. : Mitarbeit.
Technik (IT/TM)	4	60:40
BVWL	3	60:40
Informationsverarbeitung /Berufliche Informatik	3	60:40
Praxis	4	60:40
Deutsch	3	50:50
Englisch	3	50:50
Politik	1	40:60
Geschichte	1	50:50
Religion/Werte u. Normen	2	50:50
Spanisch	4	50:50
Mathematik	4	50:50
Physik	4	50:50
Sport	--	1/3 Mitarbeit 2/3 sportpraktische Umsetzung

Bildungsgang Fach	BGT 12. Jahrgang <sup>5</sup>	BGT 13. Jahrgang <sup>5</sup>	Verhältnis schriftl. : Mitarbeit
Informationstechnik	4	3	60:40
Metalltechnik	4	3	60:40
BVWL	3	3	60:40
Informationsverarbeitung /Berufliche Informatik	2	2	50:50
Praxis Informationstechnik	2 +Projekt <sup>10</sup>	2 +Projekt <sup>11</sup>	60:40
Praxis Metalltechnik	2 +Projekt <sup>6</sup>	2 +Projekt <sup>6</sup>	60:40
Deutsch	2 +Projekt <sup>12</sup>	3	50:50
Englisch	4	3	50:50
Politik	-	-	
Geschichte	2	-	
Religion/Werte u. Normen	2	-	50:50
Spanisch	4	3	50:50
Mathematik	4	3	50:50
Physik	4	3	50:50
Sport	-		1/3 Mitarbeit 2/3 sportpraktische Umsetzung

<sup>8</sup> Das erste und zweite Halbjahr wird zu gleichen Teilen gewertet.

<sup>9</sup> Mindestanzahl an schriftlichen Leistungen im Schuljahr

<sup>10</sup> 2 in 12.1 und in 12.2 eine Projektarbeit

<sup>11</sup> 2 in 13.1 und in 13.2 eine Projektarbeit

<sup>12</sup> 2 in 12.1 und in 12.2 eine Projektarbeit

## 4.5 Bewertungsgrundsätze

Für die einzelnen Schulformen der Werner von Siemens Schule gelten die folgenden Bewertungsgrundsätze:

### 4.5.1 Fachoberschule Technik

Note	sehr gut			gut			befriedigend		
	+	o	-	+	o	-	+	o	-
		1,0	1,3	1,7	2,0	2,3	2,7	3,0	3,3
ab %		95,0	90,0	85,0	80,0	75,0	70,0	65,0	60,0
bis %		100	94,9	89,9	84,9	79,9	74,9	69,9	64,9
Note	ausreichend			mangelhaft			ungenügend		
	+	o	-	+	o	-	+	o	-
		3,7	4,0	4,3	4,7	5,0	5,3	5,7	6,0
ab %		55,0	50,0	45,0	40,0	30,0	25,0	20,0	0
bis %		59,9	54,9	49,9	44,9	39,9	29,9	24,9	19,9

### 4.5.2 Berufliches Gymnasium Technik

<b>Ab Prozent</b>	95	90	85	80	75	70	65	60	55	50	45	40	33	27	20	00
<b>Note</b>	15	14	13	12	11	10	09	08	07	06	05	04	03	02	01	00
	+	1	-	+	2	-	+	3	-	+	4	-	+	5	-	6
	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft		ungenügend	

### 4.5.3 Berufsfachschulen

(IHK)

<b>Prozent</b>	0-29	30-49	50-66	67-80	81-91	92-100
<b>Note</b>	6	5	4	3	2	1

### 4.5.4 Berufsschule und Fachschule Technik

(IHK)

<b>Prozent</b>	0-29	30-49	50-66	67-80	81-91	92-100
<b>Note</b>	6	5	4	3	2	1

sehr gut (1)	Punkte	100	99 - 98	97 - 96	95 - 94	93 - 92					
	Noten	1,0	1,1	1,2	1,3	1,4					
gut (2)	Punkte	91	90	89	88	87	86-85	84	83	82	81
	Noten	1,5	1,6	1,7	1,8	1,9	2,0	2,1	2,2	2,3	2,4
befriedigend (3)	Punkte	80-79	78	77	75 - 76	74	73 - 72	71	70	69 - 68	67
	Noten	2,5	2,6	2,7	2,8	2,9	3,0	3,1	3,2	3,3	3,4
ausreichend (4)	Punkte	66 - 65	64 - 63	62	61 - 60	59 - 58	57 - 56	55	54 - 53	52 - 51	50
	Noten	3,5	3,6	3,7	3,8	3,9	4,0	4,1	4,2	4,3	4,4
mangelhaft (5)	Punkte	49 - 48	47 - 46	45 - 44	43 - 42	41 - 40	39 - 38	37 - 36	35 - 34	33 - 32	31 - 30
	Noten	4,5	4,6	4,7	4,8	4,9	5,0	5,1	5,2	5,3	5,4
ungenügend (6)	Punkte	29 - 25	24 - 20	19 - 15	14 - 10	9 - 5	4 - 0				
	Noten	5,5	5,6	5,7	5,8	5,9	6,0				

## 5 Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit und Form (BGT)

In allen Fächern, in denen Rechtschreibung, Zeichensetzung und Form von Bedeutung sind, gelten für das Berufliche Gymnasium folgende Notenabzüge:

Fehler pro Seite	Punktabzug
durchschnittlich 5 Fehler und mehr	1 Punkt
durchschnittlich 7 Fehler und mehr	2 Punkte

### 5.1.1 Sonderregelungen in einzelnen Fächern

In einzelnen Fächern, z. B. Sprachen gelten in verschiedenen Schulformen weitere von der jeweiligen Fachgruppe festgelegte Beurteilungskriterien. Diese werden den Schülerinnen und Schülern seitens der Fachlehrerinnen bzw. der Fachlehrer erläutert.

## 6 Versäumte Leistungsnachweise

### 6.1 Bei entschuldigtem Fehlen

Haben Schüler die Anfertigung eines Leistungsnachweises versäumt, so geben die Lehrkräfte einmalig Gelegenheit zur nachträglichen Anfertigung, falls dies für erforderlich erachtet wird. Krankheitsbedingtes Fehlen gilt nur dann als entschuldigt, wenn eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt wird.

### 6.2 Bei *unentschuldigtem* Fehlen bzw. Leistungsverweigerung

Bei jedem unentschuldigten Fehlen werden in der Regel alle Leistungsnachweise, die in den Unterrichtsstunden hätten erbracht werden können (auch die mündlichen), mit „ungenügend“ bewertet.

Kommen Schüler der Leistungsanforderung durch die Schule aus von ihr bzw. ihm zu vertretenden Gründen nicht nach, ist der Leistungsnachweis mit „ungenügend“ zu beurteilen. Die Frist für die Beibringung eines Nachweises, der die Abwesenheit von der Leistungskontrolle rechtfertigt, beträgt 3 Unterrichtstage beginnend mit dem Tag, an dem die Leistungskontrolle hätte erbracht werden sollen.

## 7 Bewertung des Arbeits- und Sozialverhaltens

Die in den Zeugnissen festzuhaltenden Bemerkungen über das **Arbeits- und Sozialverhalten** erfolgen auf der Grundlage von Beobachtungen, die sich über den Unterricht hinaus auch auf das Schulleben erstrecken. Die Grundlagen für die Bewertung sind den EB-BbS-VO zu entnehmen.

Laut den Ergänzenden Bestimmungen zur Verordnung über Berufsbildende Schulen (EB-BbS-VO) sind folgende fünf Abstufungen bei der Bewertung des Arbeits- und des Sozialverhaltens zu verwenden:

- verdient besondere Anerkennung (A)
- entspricht den Erwartungen in vollem Umfang (B)
- entspricht den Erwartungen (C)
- entspricht den Erwartungen mit Einschränkungen (D)
- entspricht nicht den Erwartungen (E).

Die Bewertung des Arbeits- und Sozialverhaltens soll nicht rein schematisch durch eine statistische Mittelwertbildung der einzelnen Beurteilungen der Lehrkräfte erfolgen, vielmehr ist bei schwerwiegenden Verstößen gegen vereinbarte Regeln bei einzelnen Lehrkräften dieses Fehlverhalten besonders zu gewichten.

### 7.1 Kriterien zur Ermittlung der AV- / SV-Note

Bei der Bewertung des Arbeits- und Sozialverhaltens wird eine Vielzahl beobachtbarer und damit dokumentierbarer Aspekte des Schülerverhaltens verwendet, deren Beobachtung und Bewertung zur Verhaltensbemerkung führen.

Die **Bewertung des Arbeitsverhaltens** soll sich vor allem auf folgende Gesichtspunkte beziehen:

- Leistungsbereitschaft und Mitarbeit,
- Ziel- und Ergebnisorientierung,
- Kooperationsfähigkeit,
- Selbstständigkeit.

Die **Bewertung des Sozialverhaltens** soll sich vor allem auf folgende Gesichtspunkte beziehen:

- Selbstbewusstsein und Reflexionsfähigkeit,
- Vereinbaren und Einhalten von Regeln,
- Konfliktfähigkeit,
- Hilfsbereitschaft und Respektieren anderer,
- Übernehmen von Verantwortung,
- Mitgestaltung des Gemeinschaftslebens.

Die Lehrkräfte orientieren sich an den im Folgenden aufgeführten Kriterien bei der Vergabe der AV- / SV-Bewertung. Diese Kriterien verwenden ebenso die Schüler für die Selbsteinschätzung. Das Ergebnis der Einschätzung durch die Lehrkräfte wird den Schülern in Gesprächen erläutert.

## **7.2 Ablauf der Feststellung des AV/SV**

Bei der Bewertung des Arbeits- und Sozialverhaltens ist folgender Ablauf zu beachten:

1. Jede in der Klasse unterrichtende Lehrkraft muss eine Bewertung des Arbeits- und Sozialverhaltens vornehmen und reicht diese an die Klassenlehrkraft weiter. Hierbei werden einzelne Fehlzeiten und Fehltage noch nicht berücksichtigt.
2. Die Klassenlehrkraft erstellt daraus eine Gesamtbewertung des Arbeits- und Sozialverhaltens für jede Schülerin und jeden Schüler. Die Bewertung jeder Lehrkraft geht, unabhängig vom Stundenanteil, mit gleicher Gewichtung in die Gesamtbewertung ein.
3. Unter Berücksichtigung der Fehltage, die die Klassenlehrkraft ermittelt, erstellt die Klassenlehrkraft daraus eine Vorschlag über eine Abwertung (siehe 7.3 ).
4. Dieser Vorschlag ist Diskussionsgrundlage für die Klassenkonferenz, die darüber abstimmen muss. Bei Abstimmung sind Enthaltungen nicht erlaubt (NSchG §36 Abs. 5) und alle stimmberechtigten Teilnehmerinnen und Teilnehmer<sup>13</sup> sind gleichwertig zu behandeln.
5. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge auf die Änderung als abgelehnt.

---

<sup>13</sup> Eltern- und Schülerverepreter/innen sind nicht stimmberechtigt.

## 7.3 Berücksichtigung von unentschuldigtem Fehlen und unentschuldigten Verspätungen bei der Bewertung des Arbeits- und Sozialverhaltens

Unter den Bemerkungen können Abwertungen des Arbeitsverhaltens und des Sozialverhaltens erläutert:

- „Das Arbeitsverhalten wurde aufgrund unentschuldigter Fehltage abgewertet.“
- „Das Sozialverhalten wurde aufgrund unentschuldigter Verspätungen abgewertet.“ *oder* „Das Sozialverhalten wurde aufgrund unentschuldigter Fehlstunden abgewertet.“ *oder* „Das Sozialverhalten wurde aufgrund unentschuldigter Verspätungen und Fehlstunden abgewertet.“

Das Arbeits- und Sozialverhalten ist auf der Basis des gesamten Schuljahres zu beurteilen. Dabei ist – wie bei allen Jahresnoten – die Entwicklung des Schülers im Laufe des gesamten Schuljahres angemessen zu berücksichtigen.

In jedem Fall sind die AV- und SV-Bewertungen unter Beachtung der von den Lehrkräften vorgenommenen Bewertungen durch Beschluss der Klassenkonferenz unter Berücksichtigung der hier vorgestellten Grundsätze festzulegen.

### 7.3.1 Berufsschule

**Unentschuldigtes Versäumen ganzer Tage** kann bei der Bewertung des **Arbeitsverhaltens** grundsätzlich wie folgt berücksichtigt werden:

<b>2-3 unentschuldigte Fehltage im Schuljahr</b>	<b>Abwertung um eine Stufe</b>
<b>ab 4 unentschuldigte Fehltage</b>	<b>maximal „D“</b>

**Unentschuldigte Verspätungen** und das **unentschuldigte Fehlen in einzelnen Stunden** können grundsätzlich zu einer Abwertung bei der Bewertung des **Sozialverhaltens** führen.

### 7.3.2 Berufliche Grundbildung (Berufseinstiegsschule und Berufsfachschule)

Aufgrund der pädagogischen Herausforderungen in der Beruflichen Grundbildung, werden folgende Grundsätze festgehalten:

- Bei der Bewertung der Fehlzeiten innerhalb des AV wird das erste und zweite Halbjahr bei der Berufseinstiegsschule getrennt bewertet.
- Bei Fehlzeiten wird grundsätzlich der Absenzprozess eingeleitet und kann bei Unstimmigkeiten bei ISERV/Schülerakte eingesehen werden.
- Beim AV und SV ist es von großer Bedeutung, dass vor allem die Entwicklung der Schülerinnen und Schüler im Vordergrund steht.

Unentschuldigtes Versäumen ganzer Tage **kann** bei der Bewertung des Arbeitsverhaltens grundsätzlich wie folgt berücksichtigt werden:

#### *Berufseinstiegsschule*

<b>ab 4 unentschuldigten Fehltagen im Halbjahr</b>	<b>Abwertung um mindestens eine Stufe</b>
--	---

#### *Berufsfachschule*

<b>ab 4 unentschuldigten Fehltagen im Schuljahr</b>	<b>Abwertung um mindestens eine Stufe</b>
---	---

**Unentschuldigte Verspätungen** und das **unentschuldigte Fehlen in einzelnen Stunden** können grundsätzlich zu einer Abwertung bei der Bewertung des **Sozialverhaltens** führen.

### 7.3.3 Fachoberschule

**Unentschuldigtes Versäumen ganzer Tage** kann bei der Bewertung des **Arbeitsverhaltens** grundsätzlich wie folgt berücksichtigt werden:

<b>1 unentschuldigter Fehltag im Halbjahr</b>	<b>Abwertung um eine Stufe/maximal „C“</b>
<b>2-3 unentschuldigte Fehltage im Halbjahr</b>	<b>Abwertung um eine Stufe/maximal „D“</b>
<b>mehr als 3 unentschuldigte Fehltage im Halbjahr</b>	<b>in jedem Fall „D“</b>

**Unentschuldigte Verspätungen** und das **unentschuldigte Fehlen in einzelnen Stunden** können grundsätzlich wie folgt bei der Bewertung des **Sozialverhaltens** berücksichtigt werden:

<b>3-4 unentschuldigte Verspätungen und/oder unentschuldigte Fehlstunden im Halbjahr</b>	<b>Abwertung um eine Stufe/maximal „C“</b>
<b>5-8 unentschuldigte Verspätungen und/oder unentschuldigte Fehlstunden im Halbjahr</b>	<b>Abwertung um eine Stufe/maximal „D“</b>
<b>mehr als 8 unentschuldigte Verspätungen und/oder unentschuldigte Fehlstunden im Halbjahr</b>	<b>in jedem Fall „D“</b>

Hinsichtlich der Berücksichtigung des Arbeits- und Sozialverhaltens im Abschlusszeugnis kann folgendermaßen vorgegangen werden:

Eine Schülerin bzw. ein Schüler hat im 1. Halbjahr zwei Fehltage und im 2. Halbjahr keine Fehltage, d. h., dass ein Fehltag in der Bewertung des Arbeits- und Sozialverhaltens Berücksichtigung findet.

### 7.3.4 Berufliches Gymnasium (11. Klasse)

**Unentschuldigtes Versäumen ganzer Tage** kann bei der Bewertung des **Arbeitsverhaltens** grundsätzlich wie folgt berücksichtigt werden:

<b>2 unentschuldigter Fehltag im Halbjahr</b>	<b>Abwertung um eine Stufe</b>
<b>3-5 unentschuldigte Fehltage im Halbjahr</b>	<b>Abwertung um zwei Stufen</b>
<b>mehr als 5 unentschuldigte Fehltag im Halbjahr</b>	<b>in jedem Fall „E“</b>

**Unentschuldigte Verspätungen** und das **unentschuldigte Fehlen in einzelnen Stunden** können grundsätzlich wie folgt bei der Bewertung des **Sozialverhaltens** berücksichtigt werden:

<b>2 unentschuldigte Verspätungen und/oder unentschuldigte Fehlstunden im Halbjahr</b>	<b>Abwertung um eine Stufe</b>
<b>3-5 unentschuldigte Verspätungen und/oder unentschuldigte Fehlstunden im Halbjahr</b>	<b>Abwertung um zwei Stufen</b>
<b>mehr als 5 unentschuldigte Verspätungen und/oder unentschuldigte Fehlstunden im Halbjahr</b>	<b>in jedem Fall „E“</b>

Hinsichtlich der Berücksichtigung des Arbeits- und Sozialverhaltens im Versetzungszeugnis kann folgendermaßen vorgegangen werden:

Eine Schülerin bzw. ein Schüler hat im 1. Halbjahr zwei Fehltage und im 2. Halbjahr keine Fehltage, d. h., dass ein Fehltag in der Bewertung des Arbeits- und Sozialverhaltens Berücksichtigung findet.